

"Integration der nationalen Repräsentation" beizutragen. Die Rechte aller Parteien wurden im Interesse der Chancengleichheit - einschließlich des gleichmäßigen Zugangs zu den Medien - eingehend geregelt und dann im Wahlgesetz von 1987 noch näher konkretisiert. Auch die Frage der Parteienfinanzierung wird geregelt. Die Regelungen über die Arbeit der Parteien werden gegenüber mancher Kritik, der sie zu sehr ins einzelne gehen, ausdrücklich befürwortet. Insbesondere will man verhindern, daß Parteien zu trojanischen Pferden werden, die von innen die demokratische Gesetzmäßigkeit gefährden (Pedro Vega).

Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob es gelungen ist, entgegen den im Juli 1988 laut gewordenen Protesten und Aufforderungen zum zivilen Ungehorsam, demokratischem Pluralismus und politischer Stabilität näherzukommen. Eine wichtige Rolle wird dabei die Vertrauenswürdigkeit der in dem Buch beschriebenen Vorkehrungen zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen spielen (Enrique Sánchez Bringas).

*Hans-Rudolf Horn*

*Assoziacione di Studi Sociali Latino-Americani/Casa de Bello (Hrsg.)*

**Andrés Bello y el Derecho Latinoamericano**

Caracas 1987, 530 S.

Das eindrucksvolle und immer noch erstaunlich aktuelle Lebenswerk des großen Humanisten und Rechtsdenkers Andrés Bello, der 1781 in Caracas/Venezuela geboren und 1865 in Santiago de Chile gestorben ist, war Gegenstand eines internationalen Kongresses, der vom 10. bis 12. Dezember 1981 in Rom stattfand. Veranstalter waren die italienische Assoziacione di Studi Sociali Latino-Americani (ASSLA), das eigens zum 200. Geburtstag ins Leben gerufene venezolanische Nationalkomitee unter Leitung des früheren Staatspräsidenten Caldera und die Stiftung Casa de Bello.

30 Fachbeiträge von Autoren aus Italien, Venezuela, Chile, Kolumbien, Uruguay, Spanien, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Österreich sowie der Text von sechs Ansprachen der Veranstalter, die ebenfalls auf das Werk und die Person Bellos eingingen, sind auf Spanisch oder Italienisch in dem vorliegenden Band "Andrés Bello y el Derecho Latinoamericano" zusammengefaßt.

Leitmotiv der Beiträge, die sich durch ein hohes wissenschaftliches Niveau auszeichnen, ist die Entwicklung eines eigenständigen Rechtssystems aus der politischen Wirklichkeit der neu entstandenen Staaten Lateinamerikas. Der Abschnitt "Andrés Bello und das Völkerrecht in Lateinamerika" steht sicher nicht zufällig an erster Stelle (S. 23-169): hier liegen sicher die Hauptverdienste des vielseitigen Juristen. Vom äußeren Umfang her ist freilich selbst der Abschnitt "Universität und römisches Recht im Rahmen der Juristenausbildung" größer, wenn man den Beitrag Vergilio Ilaris über den Zusammenhang zwischen dem römi-

schen *ius gentium* und dem modernen Völkerrecht richtigerweise hinzurechnet (S. 133-149, S. 173-299). Der umfangreichste Abschnitt trägt die Überschrift "Das Bürgerliche Gesetzbuch von Andrés Bello. Einheit und Spezifität des lateinamerikanischen Rechtssystems" (S. 303-495).

Die Untersuchungen des juristischen Gesamtwerkes von Bello machen den universellen Charakter des Rechtsdenkens deutlich. Gerade wenn er die Eigenständigkeit des lateinamerikanischen Rechts herausarbeitet und sich so auch auf diesem Gebiet von Europa emanzipiert, bleibt er doch stets vor den Gefahren eines geistigen Partikularismus gefeit. Dabei kommt ihm seine tiefe humanistische Bildung zustatten, die er mit den Qualitäten eines weltoffenen *homme de lettres* verbindet. Seine Beschäftigung mit den Grundlagen des europäischen und amerikanischen Rechtsdenkens führt ihn zu den Wurzeln des römischen Rechts. Die Wahl Roms als Tagungsort unterstreicht die lebendige Verbindung zwischen der Neuen und der Alten Welt, die bis in die Gegenwart andauert. Die spezifischen Beziehungen Italiens zu Lateinamerika fanden während des Kongresses ihren sinnfälligen Ausdruck in der Aufstellung der Büste Bellos im Gebäude des italienischen Verfassungsgerichtshofes: sie wurde von Präsident Caldera als Geschenk des Obersten Gerichts Venezuelas feierlich übergeben. Massimo Panebianco, Salerno, sprach von der Rückkehr zu Bello in der neuen Völkerrechtslehre, die er mit der ewigen Wiederkehr des Naturrechts verglich (S. 83).

Die Vielseitigkeit der Fähigkeiten Bellos wird dadurch beleuchtet, daß er bei uns - dem Brockhaus von 1987 zufolge - eher durch seine umfassende philosophische, philologische und pädagogische Arbeit bekannt ist. Seine Grammatik der spanischen Sprache und seine poetischen Hauptwerke werden angeführt, nicht dagegen seine Lehrbücher des Völkerrechts. Dabei stellt sein Werk "Los Principios de Derecho de Gentes" die erste eigenständige systematische Arbeit auf diesem Gebiet in der Neuen Welt dar. Bello ist auch als einfühlsamer Übersetzer von Gedichten aus dem Italienischen und dem Lateinischen hervorgetreten. Zugleich war er wie Hugo Grotius nicht nur Poet, sondern auch Diplomat. Als Staatssekretär des Außenministeriums, das er nach europäischem Vorbild organisierte, konnte er dazu beitragen, von ihm entwickelte Völkerrechtsprinzipien in die Wirklichkeit umzusetzen.

Andrés Bello ist als Gründer der lateinamerikanischen Schule des Völkerrechts anerkannt. Ihr wichtigstes Ziel ist es, den Frieden und die Souveränität der neuen Staaten, die früher spanische Kolonien waren, gegen Interventionen und Usurpationen ausländischer Mächte zu schützen. Seine Gedanken sind gerade in jüngster Zeit wieder aktuell geworden, als es um die Neubestimmung des Seerechts ging. Eines seiner wichtigsten Anliegen war die Integration lateinamerikanischer Staaten, die neuerdings - wenn auch nur allmählich - beispielsweise im Andenpakt Fortschritte macht.

Die berühmte Bello-Klausel besagt, daß Vergünstigungen, die - wie Bello selbst einmal ausdrückte - "den Ländern spanischer Zunge, mit denen bis zum Jahre 1810 eine einzige Nation bestand", vorbehalten sind, bei Verträgen mit Staaten außerhalb Lateinamerikas nicht in die Meistbegünstigungsklausel einbezogen werden.

So gestand Bello als Unterhändler Chiles den USA im Handelsvertrag von 1832 nicht alle Vergünstigungen zu, die ein Jahr zuvor in dem Vertrag von Mexiko gewährt worden waren (dazu besonders Fernando Murillo Rubiera, Madrid, Héctor Gros Espiell, Uruguay).

Bello war einer der ersten, der die nationale Selbstbestimmung in dem Sinne als Recht konzipierte, wie es der US-amerikanische Präsident Wilson 1918 in seinen 14 Punkten verkündete. Eine vom Völkerbund eingesetzte Juristenkommission gelangte noch 1920 zu einem anderen Ergebnis. Europäisches Rechtsdenken war noch nicht reif für die Ideen der Neuen Welt, wie auch im Falle der erwähnten Bello-Klausel der Widerstand der europäischen Mächte groß war, die auf einer uneingeschränkten Meistbegünstigungsklausel bestanden. Das Prinzip der Nicht-Einmischung steht in untrennbarem Zusammenhang mit dem vom Bello ebenfalls betonten Prinzip der Gleichheit aller Staaten. Es hat zwar keine Aufnahme in die Charta der Vereinten Staaten gefunden; man wird gleichwohl von seiner allgemeinen Anerkennung ausgehen können. Bello gehörte im übrigen auch zu denen, welche die Rechtslehre als eine Quelle des Völkerrechts hervorgehoben haben.

Bei der Beschäftigung mit dem Problem der Seeblockade, die besonders in den kriegerischen Verwicklungen des 19. Jahrhunderts eine wichtige Rolle spielte, entwickelte Bello praktikable Kriterien zur Wahrung der Neutralität. Die Verankerung seiner Prinzipien erfolgte freilich erst später, insbesondere 1871 in dem Vertrag von Washington (Drei Regeln von Washington). Bello bereitete auch die Abschaffung des Kaperrechts vor, das damals die Staaten noch allgemein in Anspruch nahmen. Ein erster Schritt in diese Richtung war der Handelsvertrag zwischen Chile und Peru im Jahre 1835; entscheidend war vor allem aber die Erklärung von Paris 1856 (zu den völkerrechtlichen Prinzipien insbesondere Isidro Morales Paúl, Caracas).

Von Aktualität sind auch weiterhin die von Bello herausgestellten Grundsätze zum Schutz der Menschenrechte. Er trat dafür ein, auch dem Individuum im Rahmen des Völkerrechts subjektive Rechte zuzugestehen. Die Notwendigkeit, das Asylrecht fortzuentwickeln, leitete Bello aus der Vielzahl der gewaltsamen Umstürze in den lateinamerikanischen Staaten ab. Seine Lehren wirkten sich auch noch auf die Konvention von Caracas 1954 aus.

Während sich auf dem Gebiet des Völkerrechts die Lehren Bellos nur allmählich, vielfach erst nach seinem Tod auswirkten, konnte er die ersten Erfolge seines Meisterwerkes auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts noch selbst miterleben. Gelungene Kodifikationen sind oft mit dem Namen des Mannes verbunden, so das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch mit Franz von Zeiller und das Schweizerische Zivilgesetzbuch mit Eugen Huber. Ebenso ist es beim chilenischen Bürgerlichen Gesetzbuch aus dem Jahre 1855 und Andrés Bello. Er stützte sich vor allem auf das römische Recht, die spanische Gesetzgebung, auch die Leyes de Indias, und den französischen Code civil. Aber auch das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, preußische, holländische, bayerische und peruanische Kodifikationen wurden in die Betrachtung einbezogen. Die Werke vieler bedeutender Juristen, auch aus früherer Zeit, wurden zu Rate gezogen, wie beispielsweise Heineccius (dessen Einfluß Klaus Luig eine besondere Abhandlung widmet) oder Savigny. Bello blieb dabei, wie José María Cantán Vázquez, Madrid (S. 336) unter Anspielung auf

ein Wort Iherings sagt, niemals einem "Begriffshimmel" verhaftet, sondern berücksichtigte die lateinamerikanische Wirklichkeit, aber auch soziale Elemente.

Das Bürgerliche Gesetzbuch Chiles, das 1855 verkündet wurde und 1857 in Kraft trat, fand innerhalb von kaum mehr als einem halben Jahrhundert in der gesamten spanisch und portugiesisch sprechenden Welt großen Widerhall - ein Phänomen, das erstaunlicherweise noch nicht näher untersucht worden ist (Bernardino Bravo Lira, Chile). Schon 1858 wurde die Kodifikation Bellos von Kolumbien übernommen. In Ecuador, wo man gerade damit beschäftigt war, selbst das bürgerliche Recht zu kodifizieren, führte man noch 1857 das gleiche Gesetz ein. Ausgerechnet im Heimatland Bellos blieb das Gesetzbuch nur einige Monate im Jahre 1863 in Kraft, während es in einer Reihe anderer Länder bis heute die Grundlage des bürgerlichen Rechts geblieben ist.

Die Veröffentlichung der Beiträge zum 200. Geburtstag Bellos wird sicher dazu beitragen, sich noch näher mit seinen Arbeiten zum Völkerrecht, zum Rechtsunterricht und zum Privatrecht zu befassen, die spezifisch lateinamerikanische Probleme mit einem universellen Rechtsdenken verbinden.

*Hans-Rudolf Horn*

*Wolfgang Dietrich*

**Dignidad. Menschenrechte und Menschenrechtsschutz in Zentralamerika**

Forschungen zu Lateinamerika, Band 14

Saarbrücken, Fort Lauderdale: Verlag breitenbach Publishers, 1988, 231 Seiten, DM 34,-

Zentralamerika und Menschenrechte - zwei Begriffe, die keinerlei Erklärung bedürfen, gehören sie doch zum Allgemeinwissen. So möchte man meinen, doch tut Wolfgang Dietrich gut daran, entgegen anfänglichen Plänen bereits bei der Begriffsklärung anzusetzen. Den Charakter einer Kurzstudie über die nichtstaatlichen Menschenrechtsgruppen Zentralamerikas hat das Buch damit dennoch nicht verloren, auch wenn der Autor einen Überblick über den rechtlichen Standard des Menschenrechtsschutzes sowie über das diesbezügliche Verhalten der Staaten, insgesamt also die Situation in den betreffenden Ländern vorangestellt hat. Ohne diese Informationen wäre es schwerlich gelungen, die Arbeit der Menschenrechtsorganisationen angemessen darzustellen.

Zu Beginn also ein Rekurs auf Zentralamerika, einen historisch und politisch begründeten Oberbegriff zur Einordnung von Guatemala, El Salvador, Honduras, Nicaragua und Costa Rica, der sich aus geographischen Gegebenheiten nicht herleiten läßt. Jedoch auch historisch war Zentralamerika nie die Einheit, als die es von außen erschien. Die noch in den jungen Verfassungen von Nicaragua (1987), Guatemala (1985) und Honduras (1982) beschworene Zentralamerikanische Nation, Gemeinschaft bzw. Union ist auch heute kaum